



6431 Schwyz, Postfach 1180

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

BAKOM	
21. JULI 2011	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	α
AF	
FM	

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 18 00

kurt.zibung@sz.ch

20. Juli 2011

### Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Anhörung und nehmen wie folgt Stellung:

Mit der angestrebten Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) soll die minimale Übertragungsrate, welche die Grundversorgungskonzessionärin im Rahmen eines Breitbandanschlusses gewährleisten muss, von 600 Kbit/s (Downstream) / 100 Kbit/s (Upstream) auf 1000/100 Kbit/s heraufgesetzt werden. Gleichzeitig soll die Preisobergrenze für einen solchen Anschluss herabgesetzt werden. Die Änderung der FDV soll ausserdem den Schutz Minderjähriger vor im Mobiltelefoniebereich angebotenen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten verbessern, indem beim Vertragsabschluss das Alter des Hauptbenutzers erfragt wird.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden. Sie folgen den laufenden Entwicklungen in preislicher wie technischer Hinsicht. Insbesondere begrüssen wir, dass damit auch Kundinnen und Kunden in Randregionen ein adäquater Zugang zum Internet gewährleistet wird. Eine gute Versorgung mit Breitbandinternet ist eine wichtige Grundvoraussetzung für Haushalte und Unternehmen. Sie trägt massgeblich zur Standortattraktivität der Räume bei und kann helfen, physische Distanzen zu überwinden und unabhängig vom Standort neue Geschäftsmodelle zu eröffnen. Breitbanddienste gewinnen zunehmend an Bedeutung und beziehen sich nicht nur auf wirtschaftliche Tätigkeiten, sondern auch auf wichtige soziale Dienste wie z.B. e-health und e-government.

Art. 16. Abs. 2 Buchstabe c erwähnt den Fall, dass der Anschluss aus „technischen oder ökonomischen Gründen“ die Bereitstellung eines entsprechenden Breitbandzugangs nicht erlaubt. In diesen Ausnahmefällen soll der Leistungsumfang gekürzt werden können. Für den Kanton Schwyz ist es wichtig, dass diese Ausnahmeklausel tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen zum Tragen kommt. Wenn immer möglich soll die Grundversorgungskonzessionärin dafür sorgen, dass alle Siedlungsgebiete erschlossen werden und dass in Ausnahmefälle Alternativangebote zu gleichen Konditionen (Satellitenverbindung, Mobilfunknetz) umgesetzt werden.

Die vorgeschlagene Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen vor Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten ist grundsätzlich zu befürworten. Um zu entscheiden, ob der Zugang gesperrt werden muss, soll das Alter der Kundin resp. des Kunden registriert werden. Wir schlagen vor, dass das Alter in jedem Fall anhand eines behördlichen Ausweises überprüft wird – und nicht lediglich im Zweifelsfall. Es darf nicht sein, dass die Altersüberprüfung einfach dem Ermessen der Fernmeldedienst-Anbieter überlassen wird. Zu prüfen ist überdies der Ansatz, dass Erwachsene, welche diese Dienste in Anspruch nehmen wollen, diese explizit anfordern müssen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen.

Freundliche Grüsse  
**Volkswirtschaftsdepartement**  
Departementsvorsteher



Kurt Zibung, Regierungsrat